

EDITORIAL

Nach dem Ende der Sommerferien und der Rückkehr aus dem Erholungsurlaub können Sie als Leserinnen und Leser nun das neue Heft der Praxis der Rechtspsychologie in den Händen halten. Diesmal bildet den Schwerpunkt die Aussage- und Zeugenpsychologie. Damit wird seit längerem wieder jenes Forschungs- und Anwendungsfeld in den Mittelpunkt gerückt, das historisch einen der Anfänge der Rechtspsychologie markiert. Nach wie vor ist die Aktualität der Zeugen- und Aussagepsychologie hoch. Hingewiesen sei exemplarisch auf Diskussionen der letzten Jahre um die Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs in Institutionen, auf Debatten um Opferorientierung und -schutz im Strafrecht, auf die Kontroversen um eine Verlängerung von Verjährungsfristen im Kontext des StORMG. Aber auch einzelne Strafverfahren, Wiederaufnahmeverfahren und Prozesse, mit denen die Auseinandersetzungen um die Qualität von Gutachten wiederbelebt wurden, seien hier erwähnt. Dazu gehören ebenfalls Diskussionen um die Qualität von Ermittlungen der Polizei – allgemeiner Befunde über die Wirkungen von Vernehmungen und Interventionen auf Erinnerungen von Zeugen –, die eine Expertise speziell von Rechtspsychologen auf den Plan rufen.

Wir haben uns bemüht, dieser weiten thematischen Spanne gerecht zu werden. Zu Beginn erfolgt eine historische Aufarbeitung der Geschichte der Zeugenpsychologie und Glaubhaftigkeitsbegutachtung der letzten Jahrzehnte anhand eines Erfahrungsberichts durch einen ihrer bekanntesten, national wie international anerkannten deutschen Exponenten der letzten Jahrzehnte, der in Wissenschaft und Praxis bis zum BGH mehrfach aufgetreten und damit auch bekannt geworden ist. Weiter wird die Diskussion des Verhältnisses von Sachverständigentätigkeit und richterlicher Beweiswürdigung aus juristischer wie rechtspsychologischer Sicht nochmals nachvollzogen. Danach werden speziellere aktuelle Forschungsbefunde zu Themen vorgestellt, die für die Glaubhaftigkeitsbegutachtung sehr wichtig sind: die Relevanz klinischer Auffälligkeiten – am Beispiel von Depressionen einerseits und Intelligenzminderungen andererseits – für Gedächtnisleistungen von Zeugen und die Beurteilung der Erlebnisbasiertheit ihrer Aussagen.

Im Zuge des demographischen Wandels wird die Frage der Altersabhängigkeit der Qualität von Zeugenangaben in der Praxis an Bedeutung gewinnen. In einem Forschungsüberblick werden Erkenntnisse der internationalen Forschung zur Altersabhängigkeit der Qualität der Erinnerungstätigkeit bei den Identifikationen durch Zeugen vorgestellt. Weitere Beiträge befassen sich mit der Vernehmungspsychologie. Erörtert werden Anforderungen an die Vernehmung von Zeugen – u. a. von Personen mit Migrationshintergrund – sowie allgemein, wie die Qualität der Vernehmung von Zeugen beurteilt und ggfs. auch verbessert werden kann.

Über die Aussagen von Zeugen hinsichtlich eigener Wahrnehmungen externer Abläufe hinaus werden in der Rechtspraxis oftmals auch Handlungsabsichten für strafrechtliche Wertungen relevant. Auch diese Frage von Intentionen wird mit einem Originalbeitrag über ein entsprechendes Forschungsvorhaben thematisiert. Schließlich werden neuere Befunde zum Tatwissenstest, einem Ansatz der psychophysiologischen Begutachtung, vorgestellt, bevor der Bogen mit einem historischen Rekurs geschlossen wird, in dem Erkenntnisse der Aussagepsychologie auf das berühmte Verfahren zum Reichstagsbrand angewandt werden.

In der Rubrik Forum sind ebenfalls einige Originalbeiträge vertreten, die rechtspolitisch wie rechtspsychologisch von hohem Interesse sind. Wir freuen uns sehr, in der Praxis der Rechtspsychologie die zentralen Ergebnisse der ersten bundesweit repräsentativen Studie zur Viktimisierung durch Stalking präsentieren zu können. Die Ergebnisse dieser Studie werfen ein Licht auf Umfang und soziale Struktur einer Form der Viktimisierung, die oftmals im sozialen Nahraum stattfindet. Bisher waren dazu keine belastbaren nationalen Daten verfügbar, die über regionale Samples hinausgingen. Es werden bedeutsame epidemiologische Differenzierungen vorgenommen, die eine genauere Abschätzung des Umfangs des Problems sowie des damit gegebenen Handlungsbedarfs – jenseits von subjektiver Eindrucksbildung oder selektiven Wahrnehmungen aus der Beratungspraxis – gestatten. Es handelt sich um ein Phänomen, das im Einzelfall sowohl familien- und zivilrechtlich als auch strafrechtlich bedeutsam sein kann und insofern ebenso für Rechtspsychologen relevant ist.

Weiter werden aktuelle Veränderungen der Rechte von Vätern und der Situation von Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern thematisiert.

Das Jahr 2013 war in der ersten Hälfte ferner durch einige ganz erhebliche Neuerungen gekennzeichnet, die für die meisten unserer Leser unmittelbare Bedeutung haben dürften. Für diejenigen, die bereits als psychologische Sachverständige tätig sind, ist darauf hinzuweisen, dass der Deutsche Bundestag am 05.07.2013 abschließend über das zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts entschieden hat. Mit diesen Reformen, die zum 01.08.2013 in Kraft getreten sind, gehen einige wichtige Veränderungen für als Sachverständige tätige Rechtspsychologen einher. Durch ein neues Gebührenrecht, das gem. § 24 JVEG für Fälle zur Anwendung kommt, bei denen die Auftragserteilung nach Inkrafttreten des Gesetzes (also ab 01.08.2013) erfolgt ist, wurden die Gebührensätze für Sachverständige angehoben. Für psychologische Sachverständige relevant sind insbesondere folgende Anhebungen: M2 von 60 € auf 80 € pro Stunde und M3 von 85 € auf 100 € pro Stunde. Relevant sind weiter insbesondere die in einem neuen § 8a JVEG getroffenen Regelungen, mit denen Fälle spezifiziert werden, in denen es zu einer Beschränkung oder auch einem gänzlichen Wegfall des Gebührenanspruchs kommen kann (z. B. Schlechtleistungen oder Verstöße gegen den Grundsatz der persönlichen Gutachterstattung).

Eine weitere Veränderung betrifft die Weiterbildung zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie. In diesem Heft der Praxis der Rechtspsychologie wird die neue Weiterbildungsordnung (WBO) veröffentlicht, welche die Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen verabschiedet hat. Mit Veröffentlichung tritt diese neue WBO, die inhaltliche wie auch organisatorische Veränderungen zur Folge hat, zugleich auch in Kraft. Wir würden uns freuen, wenn die Mitglieder ihre Bewertung dieser Neuregelung, die zunächst erprobt werden soll, in Form von Beiträgen oder Leserbriefen an die PdR senden würden. In diesem Sinne ist die PdR auch ein Forum für Fachdiskussionen um Fragen der Qualitätssicherung, die zunehmend bedeutsam wird.

Schließlich gibt es auch mehrere Veränderungen in der Praxis der Rechtspsychologie selbst zu vermelden. Auf eigenen Wunsch scheidet Prof. Dr. Dettenborn nach 17 Jahren intensiver und engagierter Schriftleitertätigkeit nach diesem Heft aus der Schriftleitung aus. Es war sein ausdrücklicher Wunsch, jüngeren Wissenschaftlern Platz zu machen und insoweit für „Nachwuchs und Nachhaltigkeit“ zu sorgen.

Und auch das ist geschehen. Mit Frau Dr. Lena Stadler und Frau Prof. Dr. Stefanie Kemme sind zwei neue Mitglieder in die Schriftleitung aufgenommen worden, die den meisten Leserinnen und Lesern bereits bekannt sind. Beide sind auch im vorliegenden Heft mit eigenen Beiträgen vertreten. Zu den Personen: Frau Dipl.-Psych. Dr. Lena Stadler ist als psychologische Sachverständige im Rahmen des Bremer Instituts für Gerichtspsychologie in der Praxis als Sachverständige tätig, neben ihrer Tätigkeit im Bereich Hochschuldidaktik an der Universität Hamburg. Sie hat sich in der Forschung mit Kindesmisshandlung, innerfamiliärer Gewalt, sexuellem Kindesmissbrauch und Stalking befasst und national wie international publiziert. In der Praxis arbeitet sie als Gutachterin in familienrechtlichen Verfahren sowie im Strafrecht zu Fragen der Zeugenpsychologie. Frau Prof. Dr. Kemme ist Diplom-Psychologin und Juristin. Sie hat sich in der empirischen Forschung unter anderem mit international vergleichender Dunkelfeldforschung, Jugendkriminalität, Kriminalitätsfurcht und der Prognose von Kriminalitätsentwicklungen befasst. Aktuell ist sie als Juniorprofessorin im Strafrecht tätig. Frau Prof. Dr. Kemme ist den Leserinnen und Lesern bereits durch ihre Beiträge zur Sicherungsverwahrung sowie ihre regelmäßigen Rechtsprechungsübersichten zum Strafrecht bekannt. Wir freuen uns sehr, zwei so gut ausgewiesene Kolleginnen für eine Mitarbeit in der Schriftleitung gewonnen zu haben. Nicht zuletzt führt dies auch dazu, dass die früher rein männliche Schriftleitung um zwei Frauen bereichert wird, womit auch hier allmählich Gleichstellung realisiert wird.

Nichtsdestotrotz, der Abschied von Prof. Dr. Dettenborn fällt uns allen sehr schwer. 17 Jahre sind eine sehr lange Zeit und wir haben uns in der Schriftleitung gut aufeinander eingestellt. Prof. Dr. Dettenborn ist mit dem Heft 1/2 1996, nach einer zeitgleich auch stattgefundenen Neubildung des Vorstandes der Sektion Rechtspsychologie des BDP (zu dem er dann auch lange Zeit gehörte), in die Schriftleitung gelangt. Dies war auch der Zeitpunkt, an dem die Zeitschrift erstmalig in dem nunmehr allseits bekannten blauen Einband

erschien. Damals ging die PdR erstmals auch in den freien Verkauf. Die Schriftleitung bestand 1996 aus Prof. Dr. Fabian, Dr. Balloff und Prof. Dr. Dettenborn.

Der damalige Neubeginn der PdR war mit der Hoffnung verbunden, dass sich die Zeitschrift professionalisiert und als Fachzeitschrift auf dem Markt etabliert. Die erste Schriftleitung hat durch ihren Einsatz, zu dem ganz maßgeblich auch Prof. Dr. Dettenborn beigetragen hat, den Grundstein dafür gelegt, dass diese Hoffnung schließlich, so kann man heute sagen, auch erfüllt wurde. Gegenwärtig kann die PdR als fachlich anerkannt und etabliert angesehen werden. Das ist auch ein Verdienst von Prof. Dr. Dettenborn. Er ist in der Schriftleitung dafür bekannt, dass er unermüdlich Autorinnen und Autoren anspricht und dafür gewinnt, qualitativ gute Beiträge für die PdR zu verfassen. Prof. Dr. Dettenborn ist daneben einer unserer aktivsten Rezensenten. Gleichzeitig ist er immer bestrebt, auch Kollegen aus der Praxis dafür zu gewinnen, Rezensionen zu verfassen oder eigene Artikel zu schreiben. Sehr hilfreich war ebenso, dass er ständig sehr gut über Tagungen und Kongresse informiert war, neue Forschungsarbeiten zielsicher aufspürte und stets daraufhin befragte, ob es sich hier um für die Rechtspsychologie ggfs. relevante Entwicklungen handeln könnte. Als Wissenschaftler, der selbst in gutachterliche Praxis, Supervision und Fortbildung stark involviert ist, hat er hier stets ein sehr gutes Gespür. Immer wieder hat er vor diesem Hintergrund Ideen für neue Schwerpunktthemen beigeleitet. Auch das vorliegende Heft ist maßgeblich durch Prof. Dr. Dettenborn mitbetreut worden. Er pflegte für mehrere der Beiträge die Kontakte zu Kollegen und musste so auch die Schwierigkeiten in der Einhaltung von Terminen aushalten, was er aber im Ergebnis souverän und mit Humor handhabte. Beeindruckend waren für uns immer wieder seine Systematik und seine Kombination von Pünktlichkeit, Präzision einerseits und Nachsicht und Geduld mit anderen, wenn diese nicht immer seinen hohen Anforderungen genügen konnten, andererseits.

Prof. Dr. Dettenborn hat sich in der Schriftleitung als sehr flexibel und auch geschickt erwiesen. Er hat im Laufe der Jahre immer wieder Kämpfe um die Finanzierung mit ausgetragen. Auch nach diversen Wechseln in der Schriftleitung hat er es jedes Mal geschafft, sich auf neue Kollegen sehr gut einzustellen und diese positiv in das Team zu integrieren.

Ganz besonders haben wir in der Schriftleitung seinen Humor und ehrlichen sowie herzlichen Umgang zu schätzen gelernt. Prof. Dr. Dettenborn war, wenn es in der Sache denn notwendig erschien, durchaus auch direkt und klar, im Persönlichen aber immer wertschätzend und sehr angenehm. Dies haben wir als Kollegen sehr gemocht. Ohne Prof. Dr. Dettenborn wäre die PdR heute nicht das, was sie ist und wie sie den Leserinnen und Lesern auch mit diesem Heft wieder vorliegt. Und all das, nochmals unterstrichen, rein ehrenamtlich!

Lieber Harry Dettenborn, wir danken dir als deine „alten Kollegen“ aus der Schriftleitung ganz herzlich für eine langjährige, fruchtbare, ertragreiche und sehr angenehme Zusammenarbeit. Wir werden dich in der Schriftleitung vermissen. Wir alle wünschen dir für die kommenden Jahre alles erdenkliche

Gute und wir würden uns freuen, wenn wenigstens ab und an dann doch noch ein Artikel oder eine Rezension mit dem Zusatz „Von *Prof. Dr. Dettenborn (Schriftleitung a. D.)*“ in der PdR vertreten sein könnte.

Die Schriftleitung